

Ratsfraktion der Unabhängigen Wählergemeinschaft „Mehr Meerbusch“

Fraktionsbüro: c/o Kanzlei RA H.P. Weyen Rudolf-Diesel-Str. 2 40670 Meerbusch ☐ 0160-53 66 007
uwg-meerbusch@gmx.de www.uwg-meerbusch.de

An die
Bürgermeisterin
- über das Ratsbüro –
Postfach 1664

40667 Meerbusch

per Mail: Franziska.Held@meerbusch.de



Meerbusch,
02.12.2018

**Antrag zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses am
06.12.2018
Antrag der UWG vom 11.11.2018**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

der von der Ratsfraktion Unabhängige Wählergemeinschaft Mehr-Meerbusch gestellte
Antrag soll wie folgt geändert werden:

**Ab 01.01.2019 werden keine Beiträge nach § 8 KAG (NW) i.V.m. der Satzung
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meerbusch erhoben.**

Begründung:

Zunächst ist richtig, dass die Satzung der Stadt Meerbusch i.V.m dem § 8 KAG (NW)
die Grundlage für die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der
Stadt Meerbusch darstellt.

Deshalb ist die Stadt Meerbusch auch verpflichtet, die Satzung anzuwenden.

Ratsfraktion der Unabhängigen Wählergemeinschaft „Mehr Meerbusch“

Fraktionsbüro: c/o Kanzlei RA H.P. Weyen Rudolf-Diesel-Str. 2 40670 Meerbusch ☐ 0160-53 66 007
uwg-meerbusch@gmx.de www.uwg-meerbusch.de

Auch dürfte es rechtswidrig sein, die Vollziehung erlassener Beitragsbescheide auszusetzen. Für Ratenzahlungs- und Stundungsvereinbarungen gibt es Regularien.

Sofern NRW den Beispielen der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg folgen und im nächsten Jahr § 8 KAG (NW) aufheben würde, müssten ab dem 01.01.2019 erlassene Bescheide aufgehoben und die auf Grund dieser Bescheide vereinnahmten Beiträge erstattet werden.

Bayern hat eine entsprechende Übergangregelung getroffen, wonach die Städte und Gemeinden noch bis 31.12.2017 in rechtmäßiger Weise Beiträge erheben durften. Ab dem 01.01.2018 mussten die Beitragsbescheide aufgehoben werden.

Sollte NRW im nächsten Jahr keine derartige Neuregelung des KAG (NW) verabschieden, könnte der o.g. Beschluss so frühzeitig aufgehoben werden, damit Beitragsbescheide erhoben werden können, die ansonsten der Festsetzungsverjährung zum 31.12.2019 unterliegen würden.

Somit wäre der o.g. Beschluss rechtskonform.

Daniela Glasmacher
Fraktionsvorsitzende

Heinrich P. Weyen
Ratsmitglied